

Sitzung des Stadtrates Polch

Am Dienstag, 27.09.2022, findet um 19:00 Uhr, [im](#) Ratssaal des Rathauses in Polch eine Sitzung des Stadtrates Polch mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, zum eigenen Schutz empfohlen.

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Vor dem öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem [über Bauangelegenheiten](#) beraten wird.

Öffentlicher Teil: ab ca. 19:30 Uhr

- 4) Einwohnerfragestunde
- 5) Bebauungsplan "Am St. Georgenbach"
- 6) Bebauungsplan "Vor Geisenach / Im Bruch"
- 7) Bebauungsplan "An der Nette"
- 8) Bebauungsplan "ZOB Polch"
- 9) Anpassung der Verkehrsregelung Pastorstraße
- 10) Umrüstung der bestehenden Flutlichtanlage im Leo-Schönberg-Stadion und auf dem Sportplatz in Ruitsch auf LED-Technik
- 11) Errichtung einer Anlage zum Heizen und Kühlen für das Stadthaus inkl. Ratssaal
- 12) Errichtung von Ladesäulen in der Stadt Polch - Abschluss eines Gestattungsvertrags
- 13) Ergänzung der bestehenden Urnenstelenanlage am Friedhof Polch
- 14) Sachstand Brennholzvermarktung und Festsetzung der Verkaufspreise
- 15) Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 16) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 17) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
- 18) Ehrungen langjähriger Ratsmitglieder

Polch, 26. September 2022
Stadt Polch

GERD KLASSEN
Stadtbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Stadtrates Polch am 27.09.2022 [im](#) Ratssaal des Rathauses in Polch findet unter Tagesordnungspunkt [4](#)) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen [dem](#) Stadtbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 4 Einwohnerfragestunde (Polch/605/2022)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

TOP-Nr.: 5 Bebauungsplan "Am St. Georgenbach" (Polch/594/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.05.2022 den Geltungsbereich (siehe Lageplan in der Anlage) festgelegt. Aufgrund dessen sollte die Plangrundlage mit folgenden Vorgaben geändert werden:

- Die Möglichkeit von Reihenhausbauungen soll durch das Planungsbüro geprüft und in den Entwurf eingearbeitet werden.
- Die Grundstücksgrößen für Einfamilienwohnhäuser sollen auf max. 500 qm begrenzt werden.

Das Planungsbüro Karst Ingenieure GmbH hatte daraufhin einen Gestaltungsentwurf für ein Neubaugebiet „Am St. Georgenbach“ für die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses und des Hauptausschusses am 06.09.2022 unter Berücksichtigung folgender wesentlicher Aspekte erarbeitet:

- Aufrechterhaltung der verkehrlichen Erschließung von Nord nach Süd zum vorhandenen Wirtschaftswegenetz.
- Anbindung des Wohngebiets nach Norden entlang des Friedhofs bis zur Straße „Im Kleegarten“. Im Geltungsbereichsplan zur Sitzung des Stadtrates am 24.05.2022 war die Anbindung noch an die L113 geplant. Der Beschluss zum Geltungsbereich sollte daher entsprechend geändert werden.
- Einplanung eines rund 30 %-igen Anteils von Reihenhäusern.
- Teilbereiche / Grundstücke für Doppelhäuser konzipiert. Bei den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden dennoch die Bereiche als "ED" (Einzel- und Doppelhäuser zulässig) festgesetzt.
- Die Grundstücksgrößen für Einfamilienwohnhäuser wurden reduziert, so dass sie um die 500 qm liegen.
- Im Bereich der Reihenhäuser wurden zusätzliche Parkplätze im Konzept mit eingeplant. Hier kann man später noch entscheiden, ob diese Parkplatzbereiche öffentlich oder nicht besser private Parkplätze werden, die anteilig den Reihenhäusern zugeordnet und mit veräußert werden.

Aufgrund der Beratungen in der o. g. Ausschusssitzung am 06.09.2022 wurde vom Planungsbüro Karst Ingenieure GmbH der in der Anlage beigefügte Gestaltungsentwurf und Entwurf des Bebauungsplanes erstellt. Insbesondere wurden gegenüber den Entwürfen zu der Ausschusssitzung am 06.09.2022 folgende Änderungen aufgenommen:

- Die Erschließungsstraße mündet direkt in die St. Georgenstraße anstatt in die Straße „Im Kleegarten“.

- Die Erschließungsstraße wird beim Übergang zum Wirtschaftsweg im südlichen Bereich bis zur Grenze des Bebauungsplanes ausgebaut werden.
- Im nordwestlichen Bereich wurde eine Zufahrt für Sonderfahrzeuge (Feuerwehr/Krankenwagen/Müllabfuhr, etc.) über die Stichstraße zum Kleegarten eingeplant.
- Es wurde ein Wirtschaftsweg zwischen dem vorhandenen Regenrückhaltebecken und den neu geplanten Wohnbaugrundstücken am nordwestlichen Rand des Plangebietes eingeplant.
- Flachdächer werden zugelassen.
- Zu zwei Reihenhausbereichen wurde eine rückwärtige fußläufige Zugangsmöglichkeit eingeplant (ein Meter Wegeparzelle), so dass für alle Reihenhausgrundstücke über Wege oder öffentliche Flächen eine rückwärtige Erreichbarkeit gegeben ist.
- Zu den Doppelhäusern und Reihenhäusern wurden gestalterische Festsetzungen ergänzt, damit eine optische Angleichung der einzelnen Gebäude sichergestellt wird.

Das Planungsbüro Karst ist zur Sitzung des Stadtrates anwesend.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt dem in der Anlage beigefügten Gestaltungsentwurf für ein Neubaugebiet „Am St. Georgenbach“ und dem beigefügten Bebauungsplanentwurf mit folgenden Änderungen zu:

Aufgrund dieser Planungsgrundlage sollen die Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig gem. § 4 a Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Stadtrat Polch	27.09.2022	Polch/594/2022/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 6 Bebauungsplan "Vor Geisenach / Im Bruch" (Polch/610/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Bebauungsplanentwurf „Vor Geisenach / Im Bruch“ einschließlich Text, Begründung inkl. Umweltbericht, Satzungsentwurf etc. wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt und lag in der Zeit vom 01.08. - 15.08.2022 erneut zur Einsichtnahme offen.

Die im Rahmen dieser Verfahrensschritte eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage zusammengefasst und werden dort im Einzelnen gewürdigt.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt die Anhörung von Herrn Andy Heuser, Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen, als Sachverständigen im Sinne des § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Stadtrat Polch	27.09.2022	Polch/610/ 2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt, die im Rahmen der erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Anlage zu würdigen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Stadtrat Polch	27.09.2022	Polch/610/ 2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 3:

Das Gremium beschließt den Bebauungsplan „Vor Geisenach / Im Bruch“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung (s. Anlage).

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	27.09.2022	Polch/610/ 2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 7 Bebauungsplan "An der Nette" (Polch/576/2022/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Stadt Polch betreibt das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Nette“ (=Ruitscher Mühle) bereits seit dem Jahr 2012. Die Durchführung der Verfahrensschritte ist auf den privaten Investor (Tomburger Ritterbund e.V.) übertragen. Der Tomburger Ritterbund e. V. möchte an dieser Stelle verschiedentliche Aktivitäten für Jugendgruppen durchführen.

Der Bebauungsplan „An der Nette“ einschließlich Text und Begründung inkl. Umweltbericht wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt und lag in der Zeit vom 15.07.2019 bis einschließlich 16.08.2019 zur Einsichtnahme offen (Verfahren nach § 3 II und § 4 II Baugesetzbuch (BauGB)).

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage zusammengefasst und wurden dort im Einzelnen gewürdigt durch den Haupt- und Bau- und Planungsausschuss in der Sitzung am 06.09.2022.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Stadt Polch entstehen durch das Bebauungsplanverfahren keine Kosten, da diese der Tomburger Ritterbund e. V. trägt.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Bau- und Planungsausschusses die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Anlage zu würdigen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Stadtrat Polch	27.09.2022	Polch/576/2022/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Bau- und Planungsausschusses den Bebauungsplan „An der Nette“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung (s. Anlage).

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	27.09.2022	Polch/576/ 2022/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 8 Bebauungsplan "ZOB Polch" (Polch/609/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Stadtrat von Polch hat in seiner Sitzung am 12.07.2022 der Entwurfsplanung für den Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) in Polch mit Anbindung an die L 52, Radwegeplanung und P+R-Parkplatz zugestimmt.

Auf dieser Grundlage hat das Planungsbüro Dr. Siekmann und Partner mbH, Thür, den in der Anlage beigefügten Entwurf des Bebauungsplanes „ZOB Polch“ erarbeitet.

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan „ZOB Polch“ fasste der Stadtrat am 15.06.2021.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt dem in der Anlage beigefügten Entwurf des Bebauungsplanes „ZOB Polch“ zu.

Die Verfahrensschritte der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sollen gemäß § 4a Abs. 2 BauGB in einem Zuge durchgeführt werden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Stadtrat Polch	27.09.2022	Polch/609/ 2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

TOP-Nr.: 9 Anpassung der Verkehrsregelung Pastorstraße (Polch/595/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

In der letzten Zeit kam es vermehrt zu Beschwerden von Anwohnern der Pastorstraße, die das Verhalten der Verkehrsteilnehmer zum Inhalt hatten. Insbesondere wird in dem Straßenabschnitt das „wilde“ Parken von Besuchern der Arztpraxis, aber auch der Anlieger thematisiert, die ihre Fahrzeuge in aller Regel auch in der eigenen Hofeinfahrt abstellen könnten. Stadtbürgermeister Gerd Klasen hat daher die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld als zuständige Straßenverkehrsbehörde um eine Stellungnahme sowie um die Ausarbeitung eines Lösungsvorschlags gebeten:

Die Pastorstraße ist eine Gemeindestraße der Stadt Polch. Sie ist über die klassifizierten Straßen L 52 (Laßportstraße) und L 113 (St. Georgenstraße) sowie über die einmündenden Gemeindestraßen Ostergasse und Burggasse zu erreichen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h und ist durch Verkehrszeichen 274.1 (Zone 30) an allen vorgenannten Einmündungen angeordnet. Die Fahrbahnbreite liegt im Durchschnitt bei rund fünf Metern. Durch den einheitlichen Ausbau der Verkehrsanlage weist diese eine Gesamtbreite von sechs bis 7,60 Meter vor. Im farblich getrennten Fußgängerbereich stehen beidseitig insgesamt 14 Straßenlaternen und neun Bäume. Eine Parkregelung außerhalb der Straßenverkehrsordnung wurde verkehrsrechtlich bisher nicht angeordnet, d. h. solange keine Einfahrt zugeparkt oder eine Engstelle verursacht wird (Restfahrbahnbreite von unter 3,05 Meter), ist das Parken in der gesamten Straße uneingeschränkt möglich.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld hat den Bereich kontrolliert und geprüft, welche Möglichkeiten die aktuelle Situation verbessern könnte. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte werden nachfolgend zwei Alternativen vorgeschlagen:

Alternative 1

Im Einmündungsbereich der Pastorstraße / Laßportstraße wird aufgrund der vergleichsweise geringen Straßenbreite auf einer Länge von rund 40 Metern beidseitig ein eingeschränktes Haltverbot (VZ 286 StVO) angeordnet. Dadurch wird der Verkehrsfluss als auch die Verkehrssicherheit in diesem, derzeit stark beparkten Abschnitt verbessert. Im weiteren Verlauf soll das Parken ebenfalls durch die Anordnung der VZ 286 StVO geregelt werden. Hier ist es jedoch beabsichtigt, das Parken einseitig und in festgelegten Abschnitten versetzt zueinander einzuschränken. Zwischen den dann ausgewiesenen Parkflächen wird ein Abstand von rund 25 Metern zum Ausweichen freigehalten.

Durch das versetzte eingeschränkte Haltverbot wird gewährleistet, dass der Verkehrsfluss nicht eingeschränkt wird. Ebenso wird durch die Ausweichflächen sichergestellt, dass Sonderfahrzeuge der Kreislaufwirtschaft, der Freiwilligen Feuerwehren und der Rettungsdienste die Pastorstraße uneingeschränkt passieren können und künftig nicht weiter behindert werden. Darüber hinaus werden geordnete Parkflächen geschaffen.

Alternative 2

Die Verkehrsführung der Pastorstraße wird durch eine Einbahnstraßenregelung in Fahrtrichtung St. Georgenstraße geändert. Das Befahren der Straße wäre demnach nur noch in eine festgelegte Richtung möglich. Hierzu werden an den Einmündungen der Pastorstraße / Laßportstraße und Pastorstraße / St. Georgenstraße die Verkehrszeichen Einbahnstraße (220) und Verbot der Durchfahrt (267) angeordnet. Im Einmündungsbereich der Oster- und der Burggasse müsste zudem das Verkehrszeichen 209-10 bzw. 209-20 (Vorgeschriebene Fahrtrichtung links bzw. rechts) angebracht werden.

Durch die Anpassung der Verkehrsführung ist es Verkehrsteilnehmern gestattet beidseits in Fahrtrichtung zu parken. Es wäre daher zusätzlich möglich, abschnittsweise Parkflächen (ähnlich wie bei Alternative 1) durch die Anordnung von VZ 286 StVO zu schaffen. Dadurch würden künstlich Hindernisse geschaffen, die eine geschwindigkeitsreduzierende Wirkung haben werden.

Ein Nachteil der geänderten Verkehrsführung wäre jedoch, dass die Verbindungsfunktion zwischen den beiden klassifizierten Straßen Laßportstraße und St. Georgenstraße in eine Fahrtrichtung wegfällt. Zudem hätten die Anlieger der Pastorstraße dahingehend einen Nachteil, dass diese, um an ihr Anwesen gelangen zu können, regelmäßig den Abschnitt zwischen den Einmündungen der Pastorstraße (Laßportstraße / Marktstraße / St. Georgenstraße) nutzen müssen. Es käme dabei demnach zu mehr Fahrbeziehungen in der Ortslage als auch zu mehr Linksabbiegesituationen, wenn die Fahrzeuge aus dem Ortskern kommend von der Laßportstraße in die Pastorstraße einfahren.

Dies hätte demnach zur Folge, dass der Verkehr an den Knotenpunkten Marktplatz / Marktstraße / Kirchstraße / St. Georgenstraße steigt.

Aufgrund der o. a. Erläuterungen wird seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld als Straßenverkehrsbehörde die Alternative 1 als die geeignetere Variante angesehen, um die Problematik zu lösen.

Sollte sich das Gremium für Alternative 2 entscheiden, wird vorgeschlagen, die Änderung der Verkehrsführung vorerst in einer Erprobungsphase von sechs Monaten zu prüfen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Beschaffung der Verkehrszeichen werden etwa 300,00 EUR veranschlagt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt entsprechend den Erläuterungen im Sachverhalt, die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld als zuständige Straßenverkehrsbehörde mit der Umsetzung der

☐ Alternative 1

☐ Alternative 2

zu beauftragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	27.09.2022	Polch/595/ 2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

TOP-Nr.: 10 Umrüstung der bestehenden Flutlichtanlage im Leo-Schönberg-Stadion und auf dem Sportplatz in Ruitsch auf LED-Technik (Polch/590/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Im vergangenen Jahr hat die Stadt den Grundsatzbeschluss zur Umrüstung der Beleuchtungstechnik im Leo-Schönberg-Stadion und auf dem Sportplatz in Ruitsch auf stromsparende LED-Technik gefasst. Dazu wurden die Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt und ein Förderantrag beim Projektträger Jülich (PTJ) im November 2021 eingereicht. Der Projektträger hat zum Jahreswechsel gewechselt, die Förderabwicklung obliegt nun der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG). Durch den Wechsel und die erhöhte Förderquote aus dem letzten Jahr, die zu vielen Anträgen geführt hat, ist die Bearbeitungszeit des Förderantrags durch die ZUG auf neun Monate angestiegen.

Der Förderantrag zur Erneuerung der Beleuchtung auf den beiden Plätzen wurde mit einer Förderquote von 40 % in Höhe von 35.581,00 EUR im Juli 2022 bewilligt. Die Gesamtausgaben wurden in vergangenen Jahr auf 88.953,00 EUR geschätzt.

Aufgrund wirtschaftlicher Folgen des Ukraine-Krieges ist es zu einer unvorhersehbaren Preissteigerung gekommen, sodass die Kosten nun bei rund 107.000,00 EUR liegen (+21%). Da die Tatsache der Mehrkosten der Bearbeitungszeit des Förderantrags durch den Projektträger geschuldet ist, wird derzeit Verwaltungsseitig versucht die Förderquote auf die aktuelle Kostenberechnung anzupassen. Damit der Verwaltungsprozess nicht zu weiteren, zeitbedingten Kostensteigerungen führt und weil die Beleuchtungsanlage auf dem Sportplatz in Ruitsch nicht mehr einwandfrei funktioniert, die Betriebssicherheit somit in den Wintermonaten nicht gewährleistet werden kann, wird empfohlen die Beleuchtung der Anlagen zeitnah umzurüsten.

Die o. g. Fördersumme ist bereits höher, als die maximal mögliche Fördersumme bei einem neuen Antrag, da die maximale Förderquote nun bei 30% liegt. Daher wäre ein neuer Antrag mit der neuen Kostenberechnung nicht zielführend.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt der Stadt stehen für die Umrüstung 95.000,00 EUR zur Verfügung. Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen voraussichtlich rund 107.000,00 EUR. An Förderung für die geplanten Maßnahmen werden im Haushaltsplan 31.500,00 EUR erwartet. Auch hier ist gegenüber dem Planansatz mit einer höheren Fördersumme zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, auf Empfehlung des Haupt- und Bau- und Planungsausschusses, die Umrüstung der Beleuchtungsanlagen im Leo-Schönberg-Stadion und auf dem Sportplatz in Polch-Ruitsch. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt das Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Herr Stadtbürgermeister Gerd Klasen wird ermächtigt, den Auftrag an die mindestfordernde Firma zu vergeben.

Das Gremium stimmt den überplanmäßigen Auszahlungen zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	27.09.2022	Polch/590/ 2022/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

TOP-Nr.: 11 Errichtung einer Anlage zum Heizen und Kühlen für das Stadthaus inkl. Ratssaal (Polch/582/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats beabsichtigt die Verbandsgemeinde das Verwaltungsgebäude mit einem Kühl-/Heizsystem auszustatten. Aufgrund der geplanten Umbauarbeiten besteht für die Stadt Polch die Möglichkeit sich an der Maßnahme zu beteiligen und so vergleichsweise kostengünstig an eine Kühlung im Stadthaus sowie im Ratssaal zu gelangen.

Die Verbandsgemeinde Maifeld plant die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Verwaltungsgebäude (mit Ausnahme des historischen Rathauses) und die Errichtung einer Kompressionswärmepumpe, die die Gasheizung im Winter entlastet sowie im Sommer mittels des auf dem Verwaltungsdach erzeugten Solarstroms, ähnlich einer Klimaanlage, kühlt.

In der hierzu erstellten Machbarkeitsstudie wurde der Ausbau in verschiedenen möglichen Ausbaustufen betrachtet, sodass hier bereits u. a. der Ratssaal und das Stadthaus mit betrachtet worden sind. Grund für die Maßnahme ist, dass an Teilen der Verwaltung, wie auch am Stadthaus, kein sommerlicher Wärmeschutz vorhanden ist (Denkmalschutz). Die sommerlichen Trocken- und Hitzephasen haben in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Es ist davon auszugehen, dass sich der Zustand in Zukunft aufgrund der Klimaerwärmung weiter zuspitzt. So wird in der Verbandsgemeindeverwaltung im Sommer regelmäßig die nach Arbeitsstättenverordnung maximal zulässige Temperatur von 30 Grad Celsius in den Büroräumen überschritten. Ab 35 Grad Celsius darf ein Büroraum nicht mehr genutzt werden. In den Sommermonaten konnte dies bereits u. a. im Ratssaal mehrfach festgestellt werden.

Die Machbarkeitsstudie empfiehlt dabei aufgrund der Belegungszeiten des Ratssaals in den Abendstunden, oder am Wochenende, was gegensätzlich zu den Öffnungszeiten der Verwaltung verläuft, dort ein gesondertes Gerät zu installieren. Die Verwaltung bietet hier an, dies auf dem Flachdach des Ostflügels (FB 5) zu bewerkstelligen um Leitungswege kurz zu halten. Die Erweiterung der bestehenden Lüftungsanlage im Ratssaal um ein Kühlregister ist nach derzeitigen Erkenntnissen nicht möglich, da die Lüftungsleitungsquerschnitte zu gering sind, sodass sich in den Rohrschachtleitungen der Lüftung Kondenswasser bilden könnte (Schimmelbildung). Daher wird vorgeschlagen die schmalen Eckfenster im Ratssaal durch Kühlkassetten zu ersetzen, sodass die Gesamtoptik des Raumes erhalten bleibt. Zudem soll weiter überprüft werden, ob in die oberen Fenster des Ratssaals eine Öffnungselektronik eingebaut werden kann, sodass dieser auch ohne mechanische Lüftung zu lüften ist. Dies würde, besonders in den Übergangsmonaten, zu einer großen Einsparung des Stromverbrauchs für den Ratssaal führen.

In der Machbarkeitsstudie wird der Anschluss des Stadthauses an die zentrale Kompressionsanlage mitbetrachtet. Daraus ergeben sich bis auf die anteilig geringe Leistungserhöhung der zentralen Kompressionswärmepumpe, der Leitungsverlegung mit den dazugehörigen Endgeräten in das Stadthaus kaum Mehrkosten, da man hier auf ein eigenes Gerät inkl. dessen Installation verzichten kann. Dies kann folglich auch von der Stadt Polch genutzt werden. Wenn die Kühlung des Stadthauses gewünscht wird, soll mit Beauftragung eines Planungsunternehmens die Alternative eruiert werden, in wie weit die Wärmeversorgung des Stadthauses auch auf Basis einer Wärmepumpe (ggf. in Kaskade) die aktuelle Gasheizung des Gebäudes weitgehend entlasten kann.

Die Kosten für die Maßnahme würden nach dem Schlüssel der Vereinbarung zu den Gebäuden erfolgen. Die Mehrkosten durch die Kühlung des Ratssaals wären demnach jeweils hälftig zwischen Stadt und Verbandsgemeinde anzusetzen. Die Mehrkosten für die Erweiterung der Anlage in das Stadthaus obliegt der Stadt Polch.

In der Machbarkeitsstudie wurde eine Kostenberechnung nach DIN 276 aufgestellt. Die Kosten für die Kühlung des Ratssaals wurden auf rund 37.000,00 EUR netto geschätzt. Die Erweiterung der Kühlung in das Stadthaus wurde auf rund 33.000,00 EUR netto geschätzt. Die Planungskosten (rund 25 % – 30 %) sind dabei nicht inkludiert. Der Stand der Kostenberechnung ist auf den 16. April 2022 zurückzuführen.

Die Maßnahme ist durch das Bundesministerium Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Abwicklung beauftragt, in der Fördermaßnahme der „Bundesförderungen für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahme“ förderbar. Die Förderquoten werden der Maßnahme zugeordnet, sodass für die Maßnahmen der Heizungsentlastung eine Quote von bis zu 35 % und für die Kühlung 20 % zuzuordnen ist. Die Planungsleistungen werden mit 50 % (bis max. 20.000,00 EUR) gefördert. Die Förderanträge sollen so gestellt werden, dass die maximal mögliche Fördersumme erzielt wird.

Grundsätzlich soll die Maßnahme vor Beginn des Umbaus des Bürgerbüros der Verbandsgemeindeverwaltung im Januar 2024 abgeschlossen sein. Da es besonders im Heizungs- und Lüftungssegment zu extrem hohen Lieferzeiten kommt kann der Fall eintreten, dass sich die Umsetzung noch verschiebt. Die Errichtung soll im laufenden Betrieb erfolgen.

Alle Planungsschritte bzgl. des Ratssaales und des Stadthauses sollen einvernehmlich und in Absprache mit der Stadt Polch erfolgen.

Insofern ist Herr Stadtbürgermeister Gerd Klasen bereits in einem Vorgespräch über die Absichten der Verbandsgemeinde informiert worden. In der Sitzung wurde besprochen, dass der Ratssaal in der Bauphase des „Umbaus Bürgerbüros“ als Ausweich-Bürgerbüro für das Personal und die Bürger zur Verfügung stehen soll, sodass der laufende Betrieb sichergestellt ist.

Darüber hinaus kann es bei der Installation des Kühl-/Heizsystems dazu kommen, dass der Ratssaal hier auch Tageweise als Ausweichmöglichkeit für das Personal der Verbandsgemeindeverwaltung genutzt wird. Aufgrund der Inanspruchnahme von Homeoffice und der Verteilung von Beschäftigten in Besprechungsräume der Verwaltung wird davon nicht ausgegangen.

Herr Stadtbürgermeister Gerd Klasen äußerte den Wunsch, dass die Verwaltung überprüfen möchte, in wie fern die Beleuchtungstechnik auf stromsparende LED-Technik umgerüstet werden kann und ob es möglich ist die Mikrofontechnik zu verbessern und anstatt des Beamers für Präsentationen auf eine LED-Wand zurückgreifen zu können. So wäre der Ratssaal für die nächsten Jahre gerüstet und dessen Qualität erheblich gesteigert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel für die Planungsleistungen sowie für die Umsetzung werden im Haushalt 2023 abgebildet. Die Kosten verteilen sich anteilig zu den Gebäudeteilen und gemäß der Vereinbarung zwischen der Stadt Polch und der Verbandsgemeinde Maifeld.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt auf Empfehlung des Haupt- und Bau- und Planungsausschusses der Teilnahme der beschriebenen Maßnahme zu und befürwortet den Ausbau der Kühlung für das Stadthaus inkl. des Ratssaales. Die Verwaltung wird beauftragt alle notwendigen Planungsleistungen auszuschreiben und diese stufenweise zu vergeben, sodass die Maßnahme nach Bewilligung der Genehmigungen sowie der Sicherstellung der finanziellen Mittel vollständig umgesetzt werden kann.

Herr Stadtbürgermeister Gerd Klasen wird bevollmächtigt alle im Rahmen der Maßnahme stehende Anträge zu unterzeichnen und die Planung sowie Umsetzung an den wirtschaftlichsten Bieter zu Vergeben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Stadtrat Polch	27.09.2022	Polch/582/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 12 Errichtung von Ladesäulen in der Stadt Polch - Abschluss eines Gestattungsvertrags (Polch/558/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung am 22.02.2022 wurde als TOP-Nr. 13 „Kündigung eines Mietvertrags zur Errichtung einer Schnellladesäule für E-Fahrzeuge am Parkplatz, Im Rotental, in Polch“ letztmalig die Thematik „Ladesäulen in der Stadt Polch“ behandelt. Dort wurde die Information gegeben, dass sich bereits zwei neue Interessenten für die Parkfläche, Im Rotental, beworben haben.

Die Gestattungsverträge der Unternehmen wurden zwischenzeitlich fertiggestellt und die Stadt Polch soll jetzt die Entscheidung treffen mit welchem Unternehmen ein entsprechender Vertrag abgeschlossen werden soll.

1.) Energie Baden-Württemberg (EnBW)

Die EnBW bietet die Errichtung von vier Ladesäulen mit jeweils zwei Ladepunkten, sprich acht Ladeplätze, an. Die Ladesäulen haben eine Leistung von je 300 kW und werden daher als Schnellladesäulen bezeichnet. Die EnBW bietet dazu zwei Alternativen bzgl. des Pachtzeitraums an.

- Modell 1: Pachtzeitraum 30 Jahre
Vergütung je Stellplatz 750,00 EUR pro Jahr = 6.000,00 EUR pro Jahr
- Modell 2: Pachtzeitraum 25 Jahre
Vergütung je Stellplatz 400,00 EUR pro Jahr = 3.200,00 EUR pro Jahr

Aufgrund der Wirtschaftlichkeit wird Modell 1 empfohlen, dies führt zu Einnahmen in Höhe von rund 180.000,00 EUR in 30 Jahren Pachtzeit. Darüber hinaus wird ein erfahrener Anbieter, der führend im Ausbau der Schnellladeinfrastruktur in Deutschland ist, langfristig an den Standort gebunden. Die EnBW plant die Anlage so, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt (je nach Bedarf) um zwei weitere Ladesäulen, sprich vier Ladeplätze, erweitert werden kann. Die Vergütung würde mit der Erweiterung der Ladesäulen um den obenstehenden Satz erhöht werden.

Entwurf:

Variante 2



Legende:

Grün = Umspannstation
Blau = Ladeparkplatz
Orange = Ladesäule
Grau = PKWParkplatz
Gelb = Absperrung

2.) Q1 Energie

Das Unternehmen bietet die Errichtung von zwei Ladesäulen mit je zwei Ladepunkten an der Parkfläche „Im Rotental“. Die Ladesäulen haben eine Leistung von 300 kW. Darüber hinaus bietet die Q1 auf dem Parkplatz in der Laßportstraße eine Ladesäule mit 50 kW Leistung und eine Ladesäule mit 22 kW Leistung an. Auch diese haben je zwei Ladepunkte, sodass auch hier in Summe acht Ladepunkte entstehen würden, aber mit unterschiedlichen Leistungen und Standorten. Eine Vergütung wird hier für die 50 kW und 300 kW Ladesäulen pauschal in Höhe von 2.880,00 EUR pro Jahr geboten. Die Verpachtungszeit ist hierbei auf zehn Jahre mit fünf Jahren Verlängerungsoption seitens des Unternehmens angesetzt. Die Vergütung liegt somit nach zehn Jahren bei 28.800,00 EUR und nach 15 Jahren bei 43.200,00 EUR.

Hinweis der Verwaltung:

Da die Verwaltung derzeit am Hans-Baulig-Platz die Errichtung zweier öffentlicher Ladesäulen beauftragt hat, ist es ggf. möglich, dass die Ladesäulen auf dem Parkplatz in der Laßportstraße seitens des Unternehmens durch den nahen räumlichen Zusammenhang und damit ggf. der Unwirtschaftlichkeit aus dem Vertragsgegenstand genommen werden.

Grundsätzlich muss bei einem Abschluss eines Gestattungsvertrags für die Grünfläche „Im Rotental“ hinter dem Parkstreifen, auf dem die Ladesäulen und die Trafostation errichtet werden soll, der bestehende Bebauungsplan geändert werden, da dieser dort zurzeit Ausgleichsflächen festgesetzt.

Die Verwaltung hat bereits die Machbarkeit der Änderung überprüft. Die Änderung ist im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB möglich. Das Änderungsverfahren benötigt ein Zeitaufwand von rund sechs Monaten. Da Trafostationen aber derzeit Lieferzeiten von rund einem Jahr aufweisen, steht dies der Errichtung nicht negativ entgegen.

Verwaltungsseitig wird zu dem wirtschaftlichsten Angebot der EnBW mit einer Pachtzeit von 30 Jahren geraten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Änderung des Bebauungsplans betragen rund 10.000,00 EUR. Bei der Buchungsstelle der Stadt Polch 089/51101-562550 sind diese eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Verpachtung der Parkfläche gemäß des Gestattungsvertrags der

☐ EnBW (Modell 1)

☐ EnBW (Modell 2)

☐ Q1 Energie

zur Errichtung der Ladesäulen in der Stadt Polch.

Herr Stadtbürgermeister Gerd Klasen wird bevollmächtigt, entsprechende Verträge zu unterzeichnen und das Büro Karst mit dem Änderungsverfahren des Bebauungsplans als außerplanmäßige Ausgabe zu beauftragen.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	27.09.2022	Polch/558/ 2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 13 Ergänzung der bestehenden Urnenstelenanlage am Friedhof Polch (Polch/597/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Im Jahr 2016 hat die Stadt Polch die Errichtung einer Urnenstelenanlage auf dem südöstlichen Teil des Friedhofs Polch beschlossen und die ersten acht Urnenstelen der geplanten 18 Urnenstelen hierzu errichtet. Diese wurden 2021 um vier Anlagen auf zwölf Urnenstelen ergänzt. Zwischenzeitlich sind nun wiederum die vorhandenen Stelen zu ca. 2/3 belegt/reserviert, sodass die Erweiterung der Anlage um vier Stelen mit jeweils drei Kammern erforderlich wird.

Die Vergabe in 2016 erfolgte in öffentlicher Ausschreibung. Das dort beschlossene und im Folgenden beschaffte Produkt, Urnenstele Typ S 46 Procarat mixed, unterliegt dem Urheberschutz. Aus diesem Grund gilt für die Ergänzungsbeschaffung die freihändige Vergabe nach Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) § 3 a Abs. (3).

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2022 der Stadt Polch stehen unter den Buchungsstellen 55301-039220-38-6 und 55301-523100 derzeit Mittel in Höhe von 12.000,00 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Beauftragung von weiteren vier Urnenstelen des „Typs S 46 Procarat mixed“ der Firma Wolff, Mönchengladbach, für den Friedhof der Stadt Polch.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Stadtrat Polch	27.09.2022	Polch/597/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 14 Sachstand Brennholzvermarktung und Festsetzung der Verkaufspreise
(Polch/602/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Die durch den Ukraine Konflikt hervorgerufene Energieverknappung, insbesondere im Bereich des Erdgases, hat zu einer starken Erhöhung der Heizkosten geführt. Neben der Verteuerung hat die Verknappung beim Erdgas aber auch zu einer verstärkten Nachfrage bei „Alternativprodukten“ geführt. Daher ist landesweit ein deutlicher Anstieg der Nachfrage nach Brennholz zu verzeichnen.

Das Forstamt Koblenz ist bestrebt die erhöhte Nachfrage in dem vorgegebenen Rahmen zu befriedigen. Dabei müssen laut Forstamt Koblenz die Aspekte einer pfleglichen, planmäßigen und nachhaltigen Forstwirtschaft unter Wahrung der ökosystemaren Leistungsfähigkeit, oberste Priorität haben.

Anzumerken ist auch, dass von Seiten des Forstamtes kein „ofenfertiges Brennholz“ angeboten werden kann, da das bereitgestellte Brennholz erst nach einer Trockenzeit von zwei Jahren genutzt werden kann.

Um in Zeiten potenzieller Energieknappheit der steigenden Nachfrage nach Brennholz entgegenzutreten und eine möglichst gerechte und transparente Verteilung sicherstellen zu können, benötigt das Forstamt Koblenz einen Beschluss durch den jeweiligen Ortsgemeinde-/Stadtrat zur Entwicklung eines im gesamten Forstamtsgebiet einheitlichen Brennholzverkaufsprozesses.

Dazu gehört die Festlegung auf ein einheitliches Verkaufsmaß. Dieses sollte in Festmetern erhoben werden, da neben den zulässigen Schätzmaßen Messverfahren zum Einsatz kommen, die im Festmaß vermessen. Die für den Verkauf im Raummaß (Raummeter / RM) notwendige Umrechnung birgt ein hohes Maß an vermeidbarer Ungenauigkeit.

Außerdem empfiehlt das Forstamt Koblenz einen Mindestpreis je Festmeter für an den Weg gerücktes Brennholz (Buche / Eiche, Nadelholz zu Teilen mitgehend). Soll ein separater Preis für reine Weichholz- und Nadelholzpolter beschlossen werden, empfiehlt das Forstamt Koblenz für reine Weichholzpolter einen optionalen Abschlag von 20 %, für reine Nadelholzpolter von 25 %.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, dass die Abgabe des Brennholzes an Endverbraucher künftig ausschließlich in Festmeter (Fm) erfolgen soll.

Die Mindestpreise für Brennholz aus dem Gemeindewald der [Stadt Polch](#) werden für die Saison 2022/2023 wie folgt festgesetzt (in EUR je Festmeter):

	Buche / Eiche (Anteile Weich- u. Nadelholz)	Weichhölzer (Pappel, Weide, Linde, Erle)	Nadelhölzer
Polterholz am Weg	70,00 EUR/Fm	56,00 EUR/Fm	52,50 EUR/Fm

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	27.09.2022	Polch/602/ 2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 15 Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Polch/581/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung entscheidet der Stadtrat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannte Spende wurde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe angezeigt, die ihrerseits hiergegen keine Bedenken erhoben hat.

Betrag in EUR	Zweck
1.000,00	Spende neues Klettergerüst Im Kleegarten, Stadt Polch

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spende.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Stadtrat Polch	27.09.2022	Polch/581/ 2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 17 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Polch/603/2022)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

[illegible]

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 18 Ehrungen langjähriger Ratsmitglieder (Polch/600/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sitzung erfolgt die Ehrung eines langjährigen Ratsmitgliedes durch den Stadtbürgermeister.

Die Beschlüsse zur Verleihung der Ehrengaben wurde bereits im Jahr 2019 gefasst. Die Ehrungen wurden aufgrund der Corona-Pandemie wiederholt verschoben.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Stadtrat Polch	27.09.2022	Polch/600/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund